

Satzung  
über die Verleihung eines Ehrenringes der Gemeinde  
Stadtbergen

Die Gemeinde Stadtbergen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) nachstehende Satzung über die Verleihung eines Ehrenringes:

§ 1 (Verleihung)

Der Ehrenring wird durch Gemeinderatsbeschluss an Personen verliehen, die sich um das allgemeine Wohl der Gemeinde Stadtbergen besondere Verdienste erworben haben.

§ 2 (Verleihungsbuch)

Über die Verleihung wird ein Verleihungsbuch geführt.

§ 3 (Eigentum)

Der Ehrenring geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Dieser ist allein berechtigt, den Ehrenring zu tragen.

§ 4 (Form)

- (1) Der Ehrenring wird in zwei Stufen, und zwar in Silber und Gold verliehen.
- (2) Der Ehrenring trägt eine Platte, die auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde trägt; auf der Rückseite wird die Verleihungsnummer, sowie der Name des Ausgezeichneten eingraviert.

§ 5 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbergen, den 30.11.1966  
Gemeinde

gez.

Abenstein  
1. Bürgermeister

In Kraft getreten am 07.12.1966